

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **9 (1949)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins  
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-  
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-  
 vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 7495  
 Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirt-  
 schaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit ge-  
 nauer Quellenangabe gestattet

7 April 1949 9. Jahrg.

---

<b>Inhalt</b>	Film und Moral (Fortsetzung) . . . . .	29
	Internationale Festwoche des religiösen Films in Wien . . . . .	31
	Kurzbesprechungen . . . . .	34

---

## Film und Moral (Fortsetzung)

Nach «Cinema e morale» von Mgr. Luigi Civardi.

Eine weise Massnahme.

Gerade hierin\* liegt die Begründung jener weisen Verord-  
 nung des Rundschreibens „Vigilanti cura“, die vorsieht, dass der  
 gleiche Film in den verschiedenen Ländern, in denen er vorgeführt wer-  
 den soll, auch verschiedenen Revisionen unterzogen werden  
 soll. Papst Pius XI. sagt: „An und für sich wäre es ja wünschenswert,  
 eine einzige Filmbewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen, da ein  
 und dasselbe moralische Gesetz für alle Menschen Gültigkeit besitzt. Da  
 es sich jedoch um Vorführungen für alle Klassen der Gesellschaft han-  
 delt, für Grosse und Kleine, Gelehrte und Ungelehrte, so kann die Be-  
 wertung eines Filmes in jedem Einzelfalle und unter jedem einzelnen  
 Gesichtspunkte nicht immer die gleiche sein. Tatsächlich ändern sich ja  
 die Umstände, Sitten und Gebräuche von Land zu Land; und aus diesem  
 Grunde scheint es nicht praktisch zu sein, eine einzige Bewertungsliste  
 für die ganze Welt aufzustellen.“

Daraus geht auch klar hervor, dass die Bewertungsstellen berufen sind,  
 nicht so sehr die absolute Sittlichkeit eines Filmes, als vielmehr dessen  
 relative Sittlichkeit zu beurteilen, d. h. festzustellen, welches seine

---

\* D. h. in der Unterscheidung zwischen «absoluter» und «relativer» Unsittlichkeit.  
 cf. Nr. 11, Juli 1948, pg. 46 sq.